

1796/2019

Gesetz
zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen
Vom 24. Juni 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2019/2020¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Am 1. August 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen zu ihrer Besoldung in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Fußnote 9 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung dieses Gesetzes gewährt wurde, erhalten entsprechend Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 188) mit Wirkung vom 1. August 2019 eine Amtszulage nach Fußnote 6.

(5) Am 1. August 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, denen ein Beförderungssamt verliehen worden ist, sind entsprechend der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 188) geregelten Anhebung der Ämter mit Wirkung vom 1. August 2019 in ein neues Amt übergeleitet, wenn die Schülerzahl, die für die besoldungsrechtliche Bewertung des bisherigen Amtes maßgeblich ist, auch zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

(6) Am 1. August 2020 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, denen ein Beförderungssamt verliehen worden ist, sind entsprechend der in Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 188) geregelten Anhebung der Ämter mit Wirkung vom 1. August 2020 in ein neues Amt übergeleitet, wenn die Schülerzahl, die für die besoldungsrechtliche Bewertung des bisherigen Amtes maßgeblich ist, auch zu diesem Zeitpunkt noch besteht.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

„3. Ämter der Lehrkräfte in der Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie in Einrichtungen der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung

Die Ämter für Lehrkräfte einschließlich der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplans auch in der Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie in Einrichtungen der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung verwendet werden.“

- b) Die Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin oder Amtsanwalt¹⁾

Amtsärztin oder Amtsarzt

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar²⁾

Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar²⁾

Rechnungsrätin oder Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof

Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen -³⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -³⁾

Berufsschullehrkraft³⁾

Fußnoten:

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz im Laufbahnzweig Amtsanwaltschaft.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin oder Arzt¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer -²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar¹³⁾

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar¹³⁾

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer⁻²⁾

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁻⁴⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁻³⁾ 4)
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁻³⁾ 4) 5) 17)
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I⁻³⁾ 4) 19)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe⁻³⁾ 17)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe⁻³⁾ 4) 17)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe⁻³⁾ 5) 17)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich⁻⁴⁾ 6) 7)
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I⁻³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I⁻⁴⁾ 6) 8)

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst⁹⁾

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt¹⁰⁾

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat^{11) 12) 13)}

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat¹³⁾

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Polizeischuloberlehrkraft⁸⁾

Rätin oder Rat¹⁴⁾

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen⁻¹⁵⁾

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I⁻¹⁵⁾ 18)

Gemeinschaftsschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen⁻¹⁵⁾ 18)

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁻⁴⁾

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik⁻¹⁵⁾

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen⁻¹⁵⁾

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen⁻¹⁶⁾
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II⁻¹⁶⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)⁻³⁾ 4) 17)

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

Fußnoten:

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- ²⁾ Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der LVO-Bildung vom 19. Juli 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 574); das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.
- ³⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁵⁾ Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 des Schulgesetzes (SchulG).
- ⁶⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- ⁷⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- ⁸⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- ⁹⁾ Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- ¹⁰⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ¹²⁾ Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ¹³⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der nicht in den Fußnoten 10 bis 12 genannten Fachrichtungen, Laufbahnzweige und Funktionen können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10% der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Werden in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt höchstens vier Planstellen

mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

- ¹⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- ¹⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- ¹⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- ¹⁷⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.
- ¹⁸⁾ Mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II.
- ¹⁹⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin oder Arzt¹⁾

Chefärztin oder Chefarzt²⁾

Oberärztin oder Oberarzt³⁾

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

Oberrätin oder Oberrat

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -¹¹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾ ¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁷⁾ ¹³⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ¹³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁴⁾ ⁵⁾ ⁸⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁹⁾ ¹¹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ¹⁰⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ⁷⁾ ¹⁰⁾

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gemeinschaftsschulen im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH -⁵⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁶⁾ ⁸⁾ ¹⁵⁾

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾ ¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ¹³⁾

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor oder

Förderzentrumskorrektorin oder Förderzentrumskorrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis

zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ¹⁰⁾

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor oder

Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -
- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

Fußnoten:

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- ²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- ⁴⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- ⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- ⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁷⁾ Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- ⁸⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.
- ⁹⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- ¹⁰⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/2008. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

¹¹⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

¹²⁾ Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.

¹³⁾ Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.

¹⁴⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Chefärztin oder Chefarzt¹⁾

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Oberärztin oder Oberarzt²⁾

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -³⁾ ⁴⁾

- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ¹¹⁾ ¹²⁾

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumskonrektorin oder Förderzentrumskonrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunk-

ten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾

- eines Förderzentrums mit Heim

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule -
- an einer Hochschule -
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁶⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum -⁶⁾ ⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁹⁾ ¹³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule -⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben -¹⁰⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grundschulen im IQSH -¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH -⁹⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH -⁹⁾

Fußnoten:

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
 - 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
 - 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
 - 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
 - 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/2008. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.
 - 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 9) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
 - 10) Höchstens 30% der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
 - 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen.
 - 12) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.
 - 13) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.“
- c) Der Anhang zu den Besoldungsgruppen A und B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird gestrichen.
 - bb) Die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 werden wie folgt gefasst:
- „Besoldungsgruppe A 13**
 Polizeischulhauptlehrerin oder Polizeischulhauptlehrer
- Besoldungsgruppe A 14**
 Kanzlerin oder Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe
- Kanzlerin oder Kanzler der Universität Flensburg

Kanzlerin oder Kanzler der Musikhochschule Lübeck

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1.000

Besoldungsgruppe A 15

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1.001 bis 2.000

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin oder Direktor einer Ingenieurschule

Kanzlerin oder Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschule Kiel

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2.001 bis 4.000

Oberseefahrtsschuldirektorin oder Oberseefahrtsschuldirektor

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“

3. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsgruppe A 12 und die dazu ausgebrachten Angaben werden gestrichen.
- b) Bei der Besoldungsgruppe A 15 werden die Angaben „Fußnote 9“ und „206,51“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein²⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

- a) Der Angabe „Ministerialrätin oder Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde-²⁾“ wird der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.

b) Es wird folgende neue Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Für herausgehobene Leitungsfunktionen, die sich von der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 % der für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden.“

2. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

In der Übersicht „Besoldungsordnung A“ wird nach den Angaben zur Besoldungsgruppe A 15 folgende Zeile eingefügt:

„A 16	8	230,99“
-------	---	---------

Artikel 3

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2020/2021³⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 47 folgende Überschrift eingefügt: „§ 47a Aufwachsende Strukturzulage“.

2. Es wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Aufwachsende Strukturzulage

(1) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen erhalten ergänzend zu ihrem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 eine jährlich aufwachsende monatliche Strukturzulage in folgender Staffelung

1. ab dem 1. August 2020 in Höhe von 80,00 Euro,

2. ab dem 1. August 2021 in Höhe von 160,00 Euro,

3. ab dem 1. August 2022 in Höhe von 240,00 Euro,

4. ab dem 1. August 2023 in Höhe von 320,00 Euro und

5. ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 in Höhe von 400,00 Euro.

Die aufwachsende Strukturzulage ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und kein Anspruch auf eine Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Sie ist in Höhe der zuletzt zugestanden Zulage ruhegehaltfähig.

(2) Die Strukturzulage entfällt mit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13.“

3. In § 79 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Am 1. August 2025 vorhandene Lehrkräfte, denen am 31. Juli 2025 ein erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung „Lehrkraft“ ver-

liehen war, sind entsprechend der in Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 188) geregelten Anhebung des Einstiegsamtes mit Wirkung vom 1. August 2025 in das neue Einstiegsamt A 13 übergeleitet.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ärztin oder Arzt¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar¹³⁾

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar¹³⁾

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer²⁾

Konrektorin oder Konrektor

– als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾

– als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe^{3) 4) 17)}

– als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe^{3) 4) 5) 17)}

– als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich^{4) 6) 7)}

– als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I^{3) 4) 6) 8)}

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst⁹⁾

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt¹⁰⁾

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat^{11) 12) 13)}

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat¹³⁾

– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

Polizeischuloberlehrkraft⁸⁾

Rätin oder Rat¹⁴⁾

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen -¹⁵⁾

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I -¹⁵⁾ ¹⁸⁾

Gemeinschaftsschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen -¹⁵⁾ ¹⁸⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik -¹⁵⁾

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen -¹⁵⁾

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -¹⁶⁾
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -¹⁶⁾

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾

Fußnoten:

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- ²⁾ Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der LVO-Bildung vom 19. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 574); das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.
- ³⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁵⁾ Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 des Schulgesetzes (SchulG).
- ⁶⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- ⁷⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.

⁸⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

⁹⁾ Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.

¹⁰⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹²⁾ Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹³⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der nicht in den Fußnoten 10 bis 12 genannten Fachrichtungen, Laufbahnzweige und Funktionen können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10% der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Werden in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt höchstens vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

¹⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

¹⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁷⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁸⁾ Mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Ärztin oder Arzt¹⁾

Chefärztin oder Chefarzt²⁾

Oberärztin oder Oberarzt³⁾

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

Oberrätin oder Oberrat

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁷⁾ ¹¹⁾ ¹³⁾ ¹⁴⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ¹¹⁾ ¹³⁾ ¹⁴⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -⁶⁾ ¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁴⁾ ⁵⁾ ⁸⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schüle-

rinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ¹⁰⁾

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ⁷⁾ ¹⁰⁾

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen –
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II –
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) -¹¹⁾ ¹⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gemeinschaftsschulen im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH -⁵⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁶⁾ ⁸⁾ ¹⁵⁾

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ¹¹⁾ ¹³⁾ ¹⁴⁾

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor oder

Förderzentrumskonrektorin oder Förderzentrumskonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten

mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ⁻¹⁰⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁻⁶⁾ ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim ⁻⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ⁻¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ⁻⁶⁾ ¹⁰⁾

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor oder

Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -
- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern ⁻¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern ⁻¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ⁻¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

Fußnoten:

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- ²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- ⁴⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.

⁸⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.

⁹⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.

¹⁰⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/2008. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

¹¹⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

¹²⁾ Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.

¹³⁾ Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.

¹⁴⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Chefärztin oder Chefarzt¹⁾

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Oberärztin oder Oberarzt²⁾

Polzeischulrektorin oder Polzeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -³⁾ ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ¹¹⁾ ¹²⁾

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾
- eines Förderzentrums mit Heim

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule –
- an einer Hochschule –
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit

- mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁶⁾

- mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾

- mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁹⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁹⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾

- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum -⁶⁾ ⁹⁾

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁹⁾ ¹³⁾

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule -⁹⁾

- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben -¹⁰⁾

- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grundschulen im IQSH -¹¹⁾

- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH -⁹⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH -⁹⁾

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/2008. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.
- 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 9) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 10) Höchstens 30% der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.

¹¹⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen.

¹²⁾ Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.

¹³⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.“

Artikel 4**Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2025/2026⁴⁾**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Amtsbezeichnung

„Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen -³⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -³⁾“

gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Amtsbezeichnung „Kustodin oder Kustos“ die Amtsbezeichnung

„Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen -¹⁵⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -¹⁵⁾“

eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 2 treten am 1. August 2019 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Juni 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Monika Heindold
Finanzministerin

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

